Informationsblatt des Standesamtes Zams anlässlich der Beurkundung einer Geburt (Fassung 20.10.2021)

GEMEINDE ZAMS

Fr. Ofner Karin, standesamt@zams.gv.at
☎ 05442 62288 12
Fr. Kraft Katharina, standesamt2@zams.gv.at
☎ 05442 62288 22

Hinweis auf die notwendige Beibringung von Urkunden/Dokumenten:
Wir bitten Sie, die angeführten Unterlagen vollständig vor oder ehestmöglich nach der Entbindung im Standesamt Zams vorzulegen. Rufen Sie uns am Besten gleich an und vereinbaren einen Termin, es kann Ihnen gleichzeitig mitgeteilt werden, welche Dokumente Sie persönlich noch vorlegen müssen.
*Wir ersuchen um Verständnis, dass bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen die Ausstellung der Geburtsurkunde leider **NICHT** möglich ist!*

Parteienverkehrszeiten:
Standesamt Zams am Gemeindeamt Zams, Hauptstraße 53:
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag von 14:30 – 16:30 Uhr
Es wird dringend empfohlen, im Vorfeld einen TERMIN zu vereinbaren!

Was brauchen Sie für die Ausstellung der Geburtsurkunde Ihres Kindes:
Im Standesamt müssen immer **Originaldokumente oder beglaubigte Kopien und amtliche Lichtbildausweise der Eltern** vorgelegt werden.

Wohnsitz:
- Hat ein Elternteil einen **Auslandshauptwohnsitz**, so wird dieser gebeten, diesbezüglich eine aktuelle Meldebestätigung vorzulegen.

Seitens der Mutter (in aufrechter Ehe) ist vorzulegen:
- Aktuelle Geburtsurkunde der Kindseltern
- Heiratsurkunde der Kindeseltern
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Kindeseltern (nur für österr. Staatsbürger),
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Reisepass oder Personalausweis
- (wenn gewünscht) Nachweis über einen erlangten akademischen Grad

-bitte wenden-

Seitens der Mutter (ledig, geschieden oder verwitwet) ist vorzulegen:

- Aktuelle Geburtsurkunde der Kindesmutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Kindesmutter (nur für österr. Staatsbürgerinnen),
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Reisepass oder Personalausweis
- ist die Kindesmutter **geschieden** – bitte die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil- oder den Scheidungsbeschluss mit Bestätigung der Rechtskraft vorlegen
- ist die Kindesmutter **verwitwet** – bitte die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde des Ehegatten vorlegen
- (wenn gewünscht) Nachweis über einen erlangten akademischen Grad

Bei Anerkennung der Vaterschaft:

- Aktuelle Geburtsurkunde des Kindesvaters
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindesvaters (nur für österr. Staatsbürger)
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Reisepass oder Personalausweis

FREMDSPRACHIGE URKUNDEN sind von einem in Österreich zugelassenen, gerichtlich beeideten **Übersetzer** ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzung ist gemeinsam mit dem **ORIGINAL** vorzulegen.

In Fällen, dass Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist die Anwesenheit beider Elternteile vor der Standesbeamtin erforderlich.
In Fällen, dass Eltern nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen kann die Anwesenheit beider Elternteile vor der Standesbeamtin erforderlich sein.

Wie soll das Kind heißen:

Zur Wahl bzw. Erklärung des Vornamens oder der Vornamen für ein Neugeborenes sind bei ehelicher Geburt die Eltern, bei unehelicher Geburt in der Regel die Mutter berechtigt. Die Erklärung des Vornamens muss schriftlich beim zuständigen Standesamt (Standesamt des Ortes, in dem das Kind geboren wurde) abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Ausstellung der Geburtsurkunde.
Verheiratete Paare, die nicht denselben Ehenamen tragen, werden gefragt, wie ihr Kind heißen soll. Bei unverheirateten Paaren erhält das Kind automatisch den Familiennamen der Mutter - es sei denn, Vater und Mutter erklären vorher gemeinsam, dass das Kind den Familiennamen des Vaters tragen soll.

Danke für das Verständnis und die entsprechende Berücksichtigung.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Die Mitarbeiterinnen des Standesamtes Zams